Statuten des "Vereins für Heimatkunde"

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften**

Band (Jahr): **45 (1975)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Statuten des «Vereins für Heimatkunde»

I. Zweck

Art. 1

Der Verein bezweckt die Pflege der Heimat- und Volkskunde des Sensebezirks und der benachbarten interessierten Landschaften.

Art. 2

Er sucht diesen Zweck zu erreichen:

a) Durch engeren Zusammenschluss aller Freunde der Heimat- und Volkskunde der genannten Landschaften.
b) Durch Herausgabe eines Organs in zwangsloser Reihenfolge. Dies soll Aufsätze, Mitteilungen und Notizen heimatkundlicher Art enthalten.
c) Durch Anlegung einer Bibliothek als Sammelstelle für einschlägige Literatur.
d) Durch Veranstaltung von Vorträgen und Wanderfahrten.
e) Durch Unterstützung des vom Verein gegründeten Heimatmuseums.

II. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Vorstand.
c) Die Revisoren.

Art. 4

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet wenigstens einmal im Jahre statt, zur Behandlung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, zur Festsetzung des Jahresbeitrages, zur Vornahme der erforderlichen Wahlen und zur Behandlung der sonstigen vom Vorstand vorgelegten Anträge. Wenn möglich sind damit Vorträge oder Wanderfahrten zu verbinden.

Art. 5

Der Vorstand besteht aus 9-15 Mitgliedern und wird von der GV auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Der Präsident wird von der GV bestimmt. Die übrigen Aemter verteilen die Vorstandsmitglieder selbst unter sich. Der Präsident ist verantwortlich für die Veröffentlichungen.

Art. 6

Die beiden von der GV auf drei Jahre gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV Antrag über deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Gleichzeitig wird ein Ersatzrevisor gewählt.

III. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 7

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 8

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Anmeldungen nimmt jedes Vereinsmitglied entgegen und leitet sie zuhanden der Generalversammlung an den Vorstand weiter.

Art. 9

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die GV bestimmt. Durch einmalige Entrichtung von Fr. 300.– können natürliche Personen die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder erhalten die Vereinsschrift kostenlos.

Art. 10

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Beschlüsse über Aenderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss und mindestens 10 Tage vorher durch persönliche Einladungen einberufenen GV. Der Vorschlag auf Statutenänderung bzw. der Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf den Einladungen zur GV bekannt zu geben.

Art. 12

Im Falle der Auflösung des Vereins wird über das vorhandene Vermögen von der GV Beschluss gefasst.

Art. 13

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die GV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. November 1926.

Also beraten und angenommen an der Generalversammlung in Gurmels.

Gurmels, den 22. September 1974

Der Sekretär:
Moritz Boschung

Der Präsident:
Josef Jungo